

II 23-303.61

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen.

Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

70-86 Schleicher

Betroffenes Luftfahrtgerät

Datum der Ausgabe
26. Nov. 1970

Segelflugzeug K6E; Geräte-Nr. 205
alle Werknummern bis einschl. Werk-Nr. 4350
Segelflugzeug K10; Geräte-Nr. 239
alle Werknummern
Motorsegler ASK 14; Geräte-Nr. 684
alle Werknummern bis einschl. 14048 mit
Ausnahme der Werk-Nr. 14043 und 12002/M

Anlass

Vorbeugung einer möglichen Fehlmontage des Pendelruder-Sicherungsbolzens. Es ist möglich, das Pendelruder auf das Holmrohr aufzuschieben und den Pendelrudersicherungsbolzen ausserhalb des Holmrohrendes einzustecken. In solchem Falle ist das Pendelruder nicht gesichert.

Maßnahmen

Das Holmrohr ist durch Einnieten eines Stützens gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen K6E-Nr. 18, K10-Nr. 2 und ASK 14-Nr. 3 des Herstellers, Alexander Schleicher, Segelflugzeugbau, 6416 Poppenhausen, zu verlängern.

Frist

Bis 1.4.1971

Durchführung und Nachprüfung

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Segelflugzeuges bzw. Motorseglers zu bescheinigen.

Anmerkung

Technische Unterlagen und Teile können vom Hersteller Alexander Schleicher, Segelflugzeugbau, 6416 Poppenhausen, bezogen werden.

Bezug:

Techn.Mitteilung K6E-Nr.18, K10-Nr.2, ASK 14-Nr.3